GESETZESGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 23. Januar 1990
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993
5. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977
6. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. März 1993
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt ergänzt durch die nach § 8 eingefügten §§ 8a bis 8c BNatschG vom 22. April 1993

A.) PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z. B. 0,5 — Geschoßflächenzahl GFZ (§ 16 BauNVO)

z. B. 0,3 — Grundflächenzahl GRZ (§ 16 BauNVO)

z. B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Hauptfirstrichtung

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

ED — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Fußweg

Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR — Leitungsrecht zu Gunsten des Überlandwerkes Fulda AG - elektrische Energieversorgung

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Vorflutgraben

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1 — Grabenrandbereich

2 — Ersatzmaßnahme

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Gestaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Obstbaumhochstämmen

Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen (ohne Einzelstandortbestimmung)

Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern

Erhalten von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

z. B. 5,4 — Maßzahlen (in m)

SONSTIGE PLANZEICHEN OHNE FESTSETZENDEN CHARAKTER

Flurstücksgrenzen und Grenzsteine

z. B. 99 — Flurstücksnummern

Flurgrenzen

Geplante Parzellierung (nicht verbindlich)

z. B. 268 — Höhenlinien mit Höhenangaben (in m über NN)

B) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gebäudehöhen:

Die max. Außenwandtraufhöhe wird mit 6,50 m und die max. Firsthöhe wird mit 11,0 m festgesetzt. Die Außenwandtraufhöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes, an der Talseite des Gebäudes, bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Für die Ermittlung der Firsthöhe gilt ebenfalls die talseitige Geländehöhe.

2. **Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Aufteilung der Verkehrsfläche in Fahrbahn und Gehweg bleibt der konkreten Straßenentwurfsplanung vorbehalten.

3. **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Telefon und Strom:
In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung, Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Das Fernmeldeamt und das Überlandwerk Fulda sind von Straßenausbaumaßnahmen im Baugebiet, 8 Monate vor Baubeginn schriftlich zu unterrichten.

Wasserversorgung und Entwässerung:
Erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.

5. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bodenbefestigung:
Zugangswege sind möglichst in die Garagenzufahrten zu integrieren. Die Zufahrten zu den Garagen sind mit offenporigen Bodenbelägen zu befestigen (z. B. Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decken). Separate Zugangswege sind maximal 1,20 m breit mit Pflastersteinen, Gehwegplatten oder Rasenpflaster auszubauen bzw. zu befestigen.

Grundstücksfreiflächen:
Mindestens 50% der Grundstücksfreifläche ist als Grün-, Garten- u./o. Gehölzfläche zu gestalten bzw. anzulegen

Gewässerrandbereiche
Entlang der an das Planungsgebiet angrenzenden Vorflutgräben sind Gehölzpflanzungen (2 - 3 jährige Pflanzen mit einer Höhe von 1,20 m - 1,50 m) vorzunehmen.

Zu verwenden sind die Arten:

Schwarzerle	-	Alnus glutinosa (85% Gesamtanteil)
Bruchweide	-	Salix fragilis (10% Gesamtanteil)
Esche	-	Fraxinus excelsior (5% Gesamtanteil)

- Die o. g. Arten sind in zwei Reihen entlang der Vorfluter, parallel zu der Uferlinie zu pflanzen.
- Die Pflanzungen sind alle 30 - 40 m zu unterbrechen und nach mehreren Metern breiten gehölzfreien Abschnitten fortzusetzen.
- Die verbleibenden Flächen sind 1 - 2 mal jährlich zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juli erfolgen darf, daß Mahdgut ist abzutransportieren.

Externe Ausgleichsfläche

Als externe Ersatzmaßnahmen ist aus dem Grundstück Nr. 1, Flur 14, Gemarkung Döllbach, Gemeinde Eichenzell eine Fläche von 3750 m² der extensiven Nutzung zuzuführen. Die ursprüngliche Ackerfläche wurde mit einer ertragreichen/kräuterarmen Grünlandeinsaat angelegt und intensiv genutzt. Zur Aufwertung der Fläche werden folgende Maßnahmen geplant:

- Die Düngung ist unzulässig.
- Die vorhandene Grasnarbe ist durch die Schaffung von künstlichen Erdanschnitten aufzulockern und durch eine Einsaat einer artenreichen Kräuterfettwiesenmischung zu ergänzen.
- Anschließend ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 8 BNatschG

Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die **Erschließung** des Baugebietes (öffentl. Maßnahmen):

- Anpflanzen und Pflegen von großkronigen Laubbäumen im Straßenbereich
- Anpflanzen und Pflegen von großkronigen Laubbäumen auf der Verkehrsgrünfläche (Quartiersplatz) im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die Marienstraße
- Anpflanzen von Gehölzen (u. a. Erlen) angrenzend an die Vorflutgräben gemäß den o. a. Festsetzungen

Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die **bauliche Nutzung** des Baugebietes (private Maßnahmen):

- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Baugrundstücken, gemäß den Festsetzungen.
- Natürliche Gestaltung der Grundstücksfreiflächen.
- Extensive Nutzung bzw. Pflege der 5 m breiten Schutzzonen entlang der Vorflutgräben.
- extensive Nutzung bzw. Pflege der externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Döllbach.

4. **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Straßenbäume:

Gemäß der Planzeichnung sind im Straßenraum Laubbäume (s. Pflanzliste 1.) zu pflanzen. Der angegebene Standort ist keine Einzelstandortbestimmung, erforderlicherfalls kann der Standort um mehrere Meter verschoben werden, die Anzahl der Bäume darf jedoch nicht unterschritten werden.

Grundstücksfreiflächen:

In allen Baugebieten ist auf den Freiflächen mindestens die folgende Anzahl von standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen:

- je 30 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Strauch,
- auf den Grundstücken mit mind. 500 m² Grundstücksfläche mind. 1 hochstämmiger Obstbaum (siehe Pflanzliste 4), für jeweils weitere 150 m² Grundstücksfläche jeweils 1 weiterer Baum (entweder Obstbaum oder standortgerechter Laubbaum II. Ordnung, siehe Pflanzliste 2).

Ortsrand:

Im Baugebiet ist eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, Diese Fläche dient der äußeren Eingrünung und ist folgendermaßen zu bepflanzen:

Parallel zu den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in mind. 3 Reihen standortgerechte Laubbäume und Sträucher (s. Pflanzliste 3) zu pflanzen, wobei in der mittleren Reihe Bäume II. Ordnung in einem Abstand von maximal 10 m, in den beiden äußeren Reihen Sträucher in einem Abstand von ca. 1 m zu setzen sind. Die Bereiche zwischen den Bäumen sind ebenfalls durch Sträucher zu bepflanzen. Obstbäume können in die Pflanzung eingebracht werden.

PFLANZLISTE 1:
(Pflanzqualität: Hochstämme 3 x v., mind. 14 - 16 cm Stammumfang)

Stieleiche	-	Quercus robur
Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Traubeneiche	-	Quercus petraea

PFLANZLISTE 2:
(Pflanzqualität: Hochstämme 3 x v., mind. 12 - 14 cm Stammumfang)

Stieleiche	-	Quercus robur
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Esche	-	Fraxinus excelsior
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Buche	-	Fagus sylvatica
Spitzahorn	-	Acer platanoides
Bergulme	-	Ulmus glabra
Winterlinde	-	Tilia cordata
Feldahorn	-	Acer campestre
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Salweide	-	Salix caprea
Traubeneiche	-	Quercus petraea

PFLANZLISTE 3:
(Pflanzqualität: Sträucher mind. 1 x v., mind 50 cm Höhe)

Rote Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Hasel	-	Corylus avellana
Gewöhnlicher Schneeball	-	Viburnum opulus
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaea
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Schwarzer Holunder	-	Samoucus nigra
Hundsrose	-	Rosa canina
Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Kreuzdorn	-	Rhamnus cathartica
Schlehe	-	Prunus spinosa

PFLANZLISTE 4:

Apfel:	Birnen:
Boskop	Grüne Jagdbirne
Goldparmäne	Gute Graue
Grevensteiner	Gute Luise
Rheinischer Bohnapfel	Neue Poiteau
Schafsnase	
Kirschen	sowie:
Büttners Rote Knorpelkirsche	Pflaumen
Hedelfinger	Mirabellen
	Zwetschen
	Speierling

6. **Abgrabungen und Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zum 0,50 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden (siehe auch Gestaltungsvorschriften).

9. **Nebenanlagen** (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig.

Kleintierhaltung wie Schweine, Ziegen und Schafe ist im allgemeinen Wohngebiet unzulässig.

C) GESTALTUNGSSATZUNG

(bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der "Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan" vom 28.01.1977 (GVBl.I S.102) und § 87 Abs. 4 HBO vom 25. Dezember 1993)

1. **Dachneigung, Dachform und Dacheindeckung** (s.a. beigefügte Gestaltungssatzung)

Im Baugebiet sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig.

Die Dachneigung wird aus gestalterischen Gründen auf 35° - 45° festgesetzt, dies gilt auch für Garagen.

Die Dacheindeckung muß dem Charakter des Ortsbildes angepaßt in kleinteiligen, ziegelroten Dachziegeln oder Dachpfannen erfolgen. Alternativ sind Dacheindeckungen von Teilflächen z. B. Gauben in Blech zulässig.

2. **Gauben**

Bei der Gestaltung der Gauben ist die Gaubensatzung der Gemeinde Eichenzell zu berücksichtigen.

3. **Fassadengestaltung**

Bei der Gestaltung der Fassaden sind Eternitplatten oder sonstige diverse Kunststoffverkleidungen nicht zulässig.

4. **Einfriedungen**

Die Grundstücksbegrenzungen sind vorzugsweise in Lebendbauweise mit Gehölzen gemäß der Pflanzlisten oder mit großmaschigen Zäunen ohne Sockel herzustellen.

Sockelmauern dürfen nur straßenseitig bis 35 cm über Straßenoberkante errichtet werden. Der Verlauf der Sockelmauer ist ohne Abstufung dem Straßengefälle anzupassen. Die Mauern sind so auszuführen, daß sie entweder bepflanzt oder berankt werden können.

Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen sind so vorzunehmen, daß Kleintiere ohne Behinderung über die Grundstücksgrenzen wandern können. So müssen z. B. feingliedrige Maschendrahtzäune ca. 10 cm über dem Boden enden.

Mauern, Zäune und Hecken dürfen die Sicht bei Ausfahrten von Garagen und Einstellplätzen sowie Straßeneinmündungen nicht behindern.

5. **Aufschüttungen/Abgrabungen - Straßenausbau**

Die bei der Anlage und dem Ausbau von Straßen und Wegen entstehenden Böschungen durch Abgraben oder Aufschütten sind außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Baugrundstücken zu dulden. Sie können von dem Grundstückseigentümer durch Errichtung von Stützmauern bis zu einer Höhe von 0,35 m auf seinem Grundstück abgewendet werden. Ausnahmen können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

6. **Müllbehälterstandorte**

Müllbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Ansonsten sind sie mit Hecken (max. Höhe 2,00 m) oder durch berankte Pergolen zu begrünen.

7. **Stellplätze und Garagen**

Für jede Wohnung ist 1 Stellplatz auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

D) HINWEISE SOWIE NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BAUGB

Bahnanlagen

Das Planungsgebiet liegt im Einflußbereich planfestgestellter Bahnanlagen; das Planungsgebiet ist entsprechend lärmvorbelastet.

Es entstehen notwendigerweise durch den Bahnbetrieb und die Erhaltung (Instandhaltung und Erneuerung) der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Schall, Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.).

Daraus können Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegenüber der DB AG nicht geltend gemacht werden.

Denkmalschutz - Bodenfunde

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz (Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Schloß Biebrich/Orangerie 65203 Wiesbaden) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Wörthstraße 15, 36037 Fulda) zu melden. Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG)

Die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

Löschwasserversorgung:

Zur Sicherstellung des Brandschutzes und einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Baugebiet sind die folgenden Bedingungen im Abstand von ca. 80 - 120 m erfüllt werden, die nachstehenden Bedingungen erfüllen müssen:

- Der Einbau muß auf einer ausreichenden dimensionierten Leitung mit einem Mindestquerschnitt von 100 mm erfolgen.
- Es muß eine Löschwasserentnahme von 800 ltr/min bei einem Mindestfließdruck von 3 - 4 bar für 2 Stunden gewährleistet sein. Bei der gleichzeitigen Entnahme aus mehreren Hydranten darf der Druck nicht unter 2 bar absinken.
- Der Standort der Hydranten ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist die Löschwasserversorgung durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Löschteiche DIN 14210, unterirdische Löschwasserbehälter - DIN 14230 oder Löschwasserentnahmestellen an offenen Gewässern).

Bei dem Einbau der Feuerlöschhydranten sind die Hydrantenrichtlinien (Arbeitsblatt W 331) des DVGW zu beachten. Auf die ordnungsgemäße Beschilderung der Hydranten (DIN 4066) wird besonders verwiesen.

Dachflächenwasser:

Zur Beachtung der hygienischen Bestimmungen sowie der Trinkwasserversorgung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die unmittelbare Verbindung mit einer Regenwasseranlage bzw. eines Brauchwassernetzes mit dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht zulässig (Beachtung der DIN 1946 und DIN 1988, Teil 4) Trinkwassernetze und Regenwasser- bzw. Brauchwassernetze sind in unterschiedlichen Materialien auszuführen und zu kennzeichnen (TWVO § 17).
- Alle Zapfstellen und Anschlüsse der Regenwasser- bzw. Brauchwasseranlagen sind mit einem Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

Zufahrtswege:

Zufahrtswege sind für eine Fahrbelastung von 20 t Gesamtgewicht befestigen und so anzulegen, daß der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist. (§ 4 Abs. 2 HBO).

Baumschutz:

Schutzmaßnahmen an bestehenden Bäumen und Sträuchern (Nachbargrundstück) sind während der Bauphase nach DIN 18920 (Sicherung von Bäumen und Pflanzabständen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Grenzabstände/Schutzzonen:

Bei Gehölzanpflanzungen sind die erforderlichen nachbarlichen Grenzabstände zu beachten. So gelten z.B. für

Bäume (nicht stark wachsend)	200 cm
Hecken (über 2 m hoch)	75 cm
Hecken (bis 1 m hoch)	25 cm

Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind die doppelten Grenzabstände einzuhalten.

Im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen sind tiefwurzelnde Bäume von der Anpflanzung auszuschließen, bzw. in einem ausreichendem Abstand (Rücksprache mit den Trassenbetreiber) zu den Trassen zu pflanzen. Bei Unterschreitung dieser Abstände sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Solaranlagen:

Auf den Erlaß des Hess. Ministers des Inneren vom 06.06.1979 (St.Anz. 79, Seite 1342; 82, Seite 652) bezüglich der Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen) wird hingewiesen. Anträge auf die Errichtung von Solaranlagen werden bei Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung und des Orts- und Landschaftsbildes zustimmend behandelt.

1. **Bescheinigung des Katasteramtes**

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Stand:

(siehe Planzeichnung)

(Siegel)

2. **Aufstellungsbeschluß**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB wurde von der Gemeindevertretung am 03.11.1993 beschlossen. Der Beschluß wurde am 28.10.1994 öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluß zur Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 03.11.1994 und wurde am 11.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Eichenzell, den 16. Dez. 1994

(Siegel) — Gladbach, Bürgermeister

3. **Bürgerbeteiligung**

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 28.10.1994 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.11.1994 bis 10.11.1994.

Eichenzell, den 16. Dez. 1994

(Siegel) — Gladbach, Bürgermeister

4. **Behördenbeteiligung**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 27.09.1994.

5. **Auslegungsbeschluß**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 03.11.1994 gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG auf die Dauer von 2 Wochen verkürzt und in der Zeit vom 21.11.1994 bis 05.12.1994 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 11.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Eichenzell, den 16. Dez. 1994

(Siegel) — Gladbach, Bürgermeister

6. **Satzungsbeschluß**

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 15.12.1994 beschlossen worden.

Eichenzell, den 16. Dez. 1994

(Siegel) — Gladbach, Bürgermeister

7. **Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Die ortsübliche Bekanntmachung, daß der Bebauungsplan als Satzung beschlossen worden ist, erfolgte am 23. Dez. 1994

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am 23. Dez. 1994 in Kraft.

An diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Eichenzell (Rathaus) bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenzell, den 23. Dez. 1994

(Siegel) — Gladbach, Bürgermeister

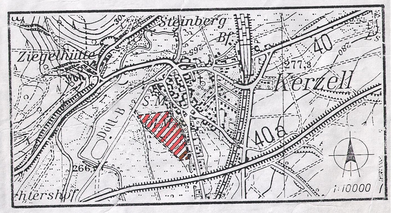

BEBAUUNGSPLAN NR. 3
" DIE SCHLAGWIESEN "
OT KERZELL, GEM. EICHENZELL

GEMEINDE EICHENZELL

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING FULDA

Künzeller Str. 11
36043 Fulda
Tel.: (0661) 92814-0
Fax: 92814-50

BEARB.: R. Hofmann
GEZ.: M. Langer
DATUM: Aug. 94

GEÄND.: M. Brandt
DATUM: Nov. 94

GEÄND.: V. Reith
DATUM: Dez. 94